

- Entwurf -
öffentlich-rechtliche
Vereinbarung
zwischen
den Gemeinden



Oberderdingen



Sulzfeld



Kürnbach



Zaisenhausen

Stand: 03/2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel

§ 2 Beteiligungsverhältnisse

§ 3 Verteilung Aufwand und Ertrag

§ 4 Steueraufkommen

§ 5 Rechtstreitigkeiten

§ 6 Freizügigkeit und Wettbewerb

§ 7 Vertragsdauer

§ 8 Auflösung

§ 1 Präambel

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach, Zaisenhausen wird vorliegend neu gefasst, ohne die Bestimmungen der Vereinbarung vom 11.12.1998 außer Kraft zu setzen.
- (2) Die vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren die erfolgreiche gemeinsame Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik fortzuführen. Wesentlicher Bestandteil ist die Erschließung und Vermarktung gewerblicher Bauflächen in den Gemarkungen der beteiligten Gemeinden.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung ist die „Interkommunale Gewerbeflächenstudie“ vom Mai 2021 mit der Untersuchung der Flächenpotenziale und dem Entwicklungskonzept durch MODUS CONSULT, Karlsruhe.
Die Gemeinden vereinbaren im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit eine bedarfsgerechte Umsetzung der interkommunalen Flächen in Abstimmung mit der Raumordnung und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein.
Die priorisierten Potentialflächen der Studie sollen in die Flächennutzungspläne der Verwaltungsgemeinschaften der Verwaltungsgemeinschaften Oberderdingen-Kürnbach und Sulzfeld – Zaisenhausen zu gegebener Zeit aufgenommen werden. Alternative Flächen sind möglich.
- (4) Die Übernahme der Aufgabe nach Abs. 2 erfolgt auf Antrag der jeweiligen Belegenheitsgemeinde.

§ 2 Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinden verpflichten sich zur Erschließung und Vermarktung der interkommunalen Industriegebiete Kapital aufzubringen und dieses in die Gesellschaften auch zukünftig bei Bedarf einzubringen.

§ 3 Verteilung Aufwand und Ertrag

- (1) Die Industriegebiete der gemeinsamen Wirtschaftsförderung werden so betrieben und erschlossen, als wenn von Anfang an in seinem Gesamtumfang die Gemeinde Oberderdingen mit 50 %, Sulzfeld mit 30 %, Kürnbach mit 12,5 %, Zaisenhausen mit 7,5 % am Kostenrisiko und Ertrag der Gebiete beteiligt gewesen wären. Künftige Aufwendungen für die Gebiete und für den Erhalt, Unterhalt sowie Ausbau der dort getätigten Investitionen werden im gleichen Beteiligungsverhältnis abgerechnet.

- (2) Die Gemeinden erhalten entsprechend ihrer Beteiligung als Ertrag Gewerbesteuereinkünfte, sie tätigen die Investitionen in die gemeinsamen Industriegebiete in Sorge und in Verantwortung für ein breiteres Arbeitsplatzangebot im gesamten Raum.

§ 4 Steueraufkommen

- (1) Die Belegenheitsgemeinde verpflichtet sich, das aus dem gemeinsamen Industriegebiet anfallende Gewerbesteueraufkommen im Verhältnis Oberderdingen 50 %, Sulzfeld 30 %, Kürnbach 12,5 %, Zaisenhausen 7,5 % jeweils am Jahresanfang für das Vorjahr grundsätzlich an die entsprechenden Gemeinden abzuführen.
- (2) Die Grundsteuer A und B von Grundstücken in den gemeinsamen Industriegebieten verbleibt bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde. Die Unterhaltungskosten für Straßen, Abwasser, Wasser ist von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde vollständig zu tragen.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmeßzahlen der beteiligten Gemeinden berücksichtigt.
- (4) Die Gemeinden verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1 und 2 in einer den Geist sowie dem wirtschaftlichen Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprechenden Weise zu überprüfen sowie ggf. neu zu fassen.

§ 5 Rechtstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen den Gemeinden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist das Landratsamt Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Freizügigkeit und Wettbewerb

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in die gemeinsamen Industriegebiete den ungehinderten Zugang von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben aus ihren eigenen Bereichen und von außerhalb

zuzulassen, die Betriebe des eigenen Gebietes zu fördern und allgemein größtmögliche Freizügigkeit einzuräumen.

- (2) Die Gemeinden werden bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftskraft und des Angebots an Arbeitsplätzen in ihrem übrigen Gemeindegebiet im Einzelfall keine finanziellen und andere tatsächliche Bedingungen einräumen, die den Geboten eines fairen Wettbewerbs im Rahmen dieser Vereinbarung widersprechen. Die Vertragsschließenden vereinbaren und verpflichten sich gegenüber dem im gemeinsamen Industriegebiet anzusiedelnden Unternehmen jede Einwirkung zu unterlassen, die dem Zweck dieser Vereinbarung zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte.
- (3) Die mögliche Eigenentwicklung der beteiligten Gemeinden in den eigenen Industrie- und Gewerbeflächen ist durch die interkommunale Zusammenarbeit nicht tangiert.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2050. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um 5 weitere Jahre. Vor einer Kündigung sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Verlängerung des Vertrags mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln. Die Kündigung hat ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich zu erfolgen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Wirtschaftsfördergesellschaft mbH können nur gleichzeitig gekündigt werden.

§ 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH durch Kündigung oder Einigung ist ein voller finanzieller Ausgleich zu schaffen, der insbesondere

- a) den bis dahin jeweils getätigten Leistungen
- b) den erlangten oder in der Folgezeit noch zu erwartenden Vorteilen entspricht.

Oberderdingen,

Gemeinde Oberderdingen

.....
Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Gemeinde Kürnbach

.....
Armin Ehart
Bürgermeister

Gemeinde Sulzfeld

.....
Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Gemeinde Zaisenhausen

.....
Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin